



Amtsblatt des Landkreises Altötting

2025

Donnerstag, 04. September 2025

Nr. 37

Inhalt

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn;
Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Scheyern

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn;
Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Garching a.d.Alz

Tourismusverband Inn-Salzach
40. Ordentliche Verbandsversammlung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

An die Erben des verstorbenen **Herrn Johann Leidmann** zuletzt bekannte Anschrift:
Fischerweg 8, 84547 Emmerting ist am 27.09.2025 unter dem Aktenzeichen SG16 / SF /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 04.09.2025
 Landratsamt Altötting
 Sachgebiet 16

KFZ-Zulassungsbehörde
 Frau Franziska Schander

Nr. 31 – Az. 1403/6.3
Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn;
Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Scheyern

I.

Zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern und der Gemeinde Scheyern wurde eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – abgeschlossen, die aufgrund des Übergangs von Befugnissen genehmigungs- und bekanntmachungspflichtig ist.

Diese Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

II.

Zweckvereinbarung
 zwischen dem
 Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern
 Werkstraße 1, 84513 Töging a. Inn,
 vertreten durch
 den Verbandsvorsitzenden Dr. Tobias Windhorst
 (nachfolgend Zweckverband genannt)
 und
 der Gemeinde Scheyern,
 Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm,
 Regierungsbezirk Oberbayern,
 vertreten durch den ersten Bürgermeister Manfred Sterz
 (nachfolgend Gemeinde genannt)

Aufgrund von Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 der Verbandssatzung – VS – vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. November 2024, schließen die oben genannten Körperschaften folgende

**Zweckvereinbarung
zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen
im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes**

§ 1 Grundsatz

(1) ¹Nach § 88 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit (ZustV) ist auch eine Gemeinde in dem dort genannten Umfang (Nrn. 1 bis 4) zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

²Nach § 88 Abs. 3 Satz 2 ZustV ist eine Gemeinde auch für die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG zuständig (Bußgeldstelle), soweit sie diese Zuständigkeiten tatsächlich wahrnimmt.

(2) Nach § 4 Abs. 1 VS führt der Zweckverband für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang durch.

(3) Für beide Körperschaften erfolgt die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften.

(4) Ort, Zeit und Umfang der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle (Nr. 1.3 IMBek vom 12. Mai 2006, AIIIMBI S. 161).

§ 2 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen, Ausnahmen

(1) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die Zuständigkeiten nach **§ 88 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und Satz 2 ZustV** im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden vom Gemeinderat beschlossenen Umfang:

- Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr (Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)
- Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)
- Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)
- Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)
- Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4
- Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4 und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)

(2) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt dabei im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde auch alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

(3) ¹Unbeschadet der Abs. 1 und 2 schließt die Gemeinde die grundsätzliche Vereinbarung nach § 1 Abs. 4. ²Die Gemeinde entscheidet darüber hinaus in **eigener Zuständigkeit** über den tatsächlichen örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. ³Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. ⁴Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. ⁵Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

(4) ¹Die **Allgemeine Meldepflicht** nach Nr. 1.16.1 der IMBek vom 12. Mai 2006 obliegt der Gemeinde. ²Gleiches gilt für die **jährliche Meldepflicht** nach Nr. 1.16.2 IMBek; sie erhält hierzu jährlich bis zum 20. Februar eine den Anforderungen entsprechende Übersicht. ³**Die amtliche Bekanntmachung nach Nr. 1.16.3 IMBek ist zu beachten!**

§ 3 Personal

- (1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der Aufgaben in der Gemeinde tätig werden.
- (2) ¹Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. ²Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4 Kosten

- (1) Die Gemeinde entrichtet im Rahmen der Aufgabenübertragung für die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen die **besonderen Entgelte nach § 27 Abs. 2 und 3 VS** in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Fälligkeit der besonderen Entgelte ergibt sich aus § 27 Abs. 5 VS.

§ 5 Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

- (1) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern durch den Zweckverband stehen ausschließlich der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde, soweit im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben der Zweckverband auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.
- (2) Die Gemeinde erhält vom Zweckverband monatlich eine Aufstellung über die festgesetzten Verwarnungsgelder und Bußgelder und deren Eingänge.

§ 6 Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) ¹Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 VS können die Leistungen des Zweckverbandes **längstens für zwei Jahre** im Rahmen einer Zweckvereinbarung in Anspruch genommen werden. ²Die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung beträgt daher ebenfalls **längstens zwei Jahre, mindestens jedoch ein Jahr, ab Wirksamwerden**. ³Die tatsächliche Geltungsdauer ist daher durch den Gemeinderat (Art. 32 Abs. 2 Nr. 1 GO) zu beschließen. ⁴Für den Fall, dass vor Ablauf der Geltungsdauer der laufenden Zweckvereinbarung dem Zweckverband ein entsprechender Beitrittsbeschluss (Antrag auf Mitgliedschaft) der Gemeinde bereits vorliegt, verlängert sich die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung bis zum In-Kraft-Treten der notwendigen Änderung der Verbandssatzung (§ 6 Abs. 3 Satz 3 VS).

(2) ¹Eine zunächst auf zwei Jahre abgeschlossene Zweckvereinbarung kann jedoch unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des ersten Laufjahres gekündigt werden. ²Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) ¹Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Änderung des Übertragungsumfanges

¹Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 und 2 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung. ²Der Neuabschluss hat keine Auswirkungen auf die ursprüngliche Geltungsdauer nach § 6 Abs. 1 Satz 3.

§ 8 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes angerufen werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam. ²Sie gilt **zwei Jahre**.
- (2) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes übermittelt dem Zweckverband und der Gemeinde sowie deren Aufsichtsbehörde das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Töging a. Inn, den 19.AUG. 2025
für den Zweckverband

Scheyern, den 01.SEP. 2025
für die Gemeinde Scheyern

.....
Dr. Tobias Windhorst
Verbandsvorsitzender

.....
Manfred Sterz
Erster Bürgermeister

Siegel

Siegel

III.

Die dieser amtlichen Bekanntmachung zugrunde liegende Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Altötting als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes mit Bescheid vom 23.07.2025, Nr. 31-1403/6.2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Altötting, 04.09.2025
Landratsamt Altötting

.....
Nr. 31 – Az. 1403/6.3

**Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn;
Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Garching a.d.Alz**

I.

Zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern und der Gemeinde Garching a.d.Alz wurde eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – abgeschlossen, die aufgrund des Übergangs von Befugnissen genehmigungs- und bekanntmachungspflichtig ist.

Diese Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

II.

Zweckvereinbarung
zwischen dem
Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern
Werkstraße 1, 84513 Töging a. Inn,
vertreten durch
den Verbandsvorsitzenden Dr. Tobias Windhorst
(nachfolgend Zweckverband genannt)
und
der Gemeinde Garching a.d.Alz,
Landkreis Altötting,
Regierungsbezirk Oberbayern,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Maik Krieger
(nachfolgend Gemeinde genannt)

Aufgrund von Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 der Verbandssatzung – VS – vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. November 2024, schließen die oben genannten Körperschaften folgende

**Zweckvereinbarung
zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen
im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes**

§ 1 Grundsatz

(1) ¹Nach § 88 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit (ZustV) ist auch eine Gemeinde in dem dort genannten Umfang (Nrn. 1 bis 4) zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).
²Nach § 88 Abs. 3 Satz 2 ZustV ist eine Gemeinde auch für die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG zuständig (Bußgeldstelle), soweit sie diese Zuständigkeiten tatsächlich wahrnimmt.

(2) Nach § 4 Abs. 1 VS führt der Zweckverband für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang durch.

(3) Für beide Körperschaften erfolgt die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften.

(4) Ort, Zeit und Umfang der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle (Nr. 1.3 IMBek vom 12. Mai 2006, AlIMBI S. 161).

§ 2 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen, Ausnahmen

(1) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die Zuständigkeiten nach **§ 88 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und Satz 2 ZustV** im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden vom Gemeinderat beschlossenen Umfang:

- Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr (Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)
- Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)
- Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)
- Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)
- Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4
- Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4 und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)

(2) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt dabei im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde auch alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

(3) ¹Unbeschadet der Abs. 1 und 2 schließt die Gemeinde die grundsätzliche Vereinbarung nach § 1 Abs. 4. ²Die Gemeinde entscheidet darüber hinaus in **eigener Zuständigkeit** über den tatsächlichen örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. ³Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. ⁴Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. ⁵Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

(4) ¹Die **Allgemeine Meldepflicht** nach Nr. 1.16.1 der IMBek vom 12. Mai 2006 obliegt der Gemeinde. ²Gleiches gilt für die **jährliche Meldepflicht** nach Nr. 1.16.2 IMBek; sie erhält hierzu jährlich bis zum 20. Februar eine den Anforderungen entsprechende Übersicht. ³**Die amtliche Bekanntmachung nach Nr. 1.16.3 IMBek ist zu beachten!**

§ 3 Personal

(1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der Aufgaben in der Gemeinde tätig werden.

(2) ¹Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. ²Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4 Kosten

(1) Die Gemeinde entrichtet im Rahmen der Aufgabenübertragung für die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen die **besonderen Entgelte nach § 27 Abs. 2 und 3 VS** in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Fälligkeit der besonderen Entgelte ergibt sich aus § 27 Abs. 5 VS.

§ 5 Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

- (1) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern durch den Zweckverband stehen ausschließlich der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde, soweit im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben der Zweckverband auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.
- (2) Die Gemeinde erhält vom Zweckverband monatlich eine Aufstellung über die festgesetzten Verwarnungsgelder und Bußgelder und deren Eingänge.

§ 6 Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) ¹Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 VS können die Leistungen des Zweckverbandes **längstens für zwei Jahre** im Rahmen einer Zweckvereinbarung in Anspruch genommen werden. ²Die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung beträgt daher ebenfalls **längstens zwei Jahre, mindestens jedoch ein Jahr, ab Wirksamwerden**. ³Die tatsächliche Geltungsdauer ist daher durch den Gemeinderat (Art. 32 Abs. 2 Nr. 1 GO) zu beschließen. ⁴Für den Fall, dass vor Ablauf der Geltungsdauer der laufenden Zweckvereinbarung dem Zweckverband ein entsprechender Beitrittsbeschluss (Antrag auf Mitgliedschaft) der Gemeinde bereits vorliegt, verlängert sich die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung bis zum In-Kraft-Treten der notwendigen Änderung der Verbandssatzung (§ 6 Abs. 3 Satz 3 VS).
- (2) ¹Eine zunächst auf zwei Jahre abgeschlossene Zweckvereinbarung kann jedoch unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des ersten Laufjahres gekündigt werden. ²Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) ¹Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Änderung des Übertragungsumfanges

¹Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 und 2 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung. ²Der Neuabschluss hat keine Auswirkungen auf die ursprüngliche Geltungsdauer nach § 6 Abs. 1 Satz 3.

§ 8 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes angerufen werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam. ²Sie gilt **zwei Jahre**.
- (2) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes übermittelt dem Zweckverband und der Gemeinde sowie deren Aufsichtsbehörde das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Töging a. Inn, den 19.AUG. 2025
für den Zweckverband

Garching a.d.Alz, den 27.08.25
für die Gemeinde Garching a.d.Alz

.....
Dr. Tobias Windhorst
Verbandsvorsitzender

.....
Maik Krieger
Erster Bürgermeister

Siegel

Siegel

III.

Die dieser amtlichen Bekanntmachung zugrunde liegende Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Altötting als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes mit Bescheid vom 13.08.2025, Az. 31-1403/6.2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Altötting, 04.09.2025
Landratsamt Altötting

40. Ordentliche Verbandsversammlung

Am Montag, 22.09.2025, Beginn: 14:00 Uhr, findet im Sparkassensaal, Bahnhofstr. 13, 84503 Altötting, die

40. Ordentliche Verbandsversammlung

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der 39. Verbandsversammlung
3. Zur Information: Vorlage Jahresrechnung 2024
4. Beschluss: Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2024
5. Beschluss: Feststellung der Jahresrechnung 2024
6. Beschluss: Entlastung für das Jahr 2024
7. Beschluss: Haushaltssatzung 2025
8. Zur Information: Aktuelle Verbandsaktivitäten
9. Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

...

Altötting, 03.09.2025
Tourismusverband Inn-Salzach

Erwin Schneider
Landrat und Verbandsvorsitzender

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.